

Relevanzprüfung

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur Neuaufstellung des
Bebauungsplans Nr. 89 - Neuhaus Supermarkt - auf dem Flurstück 1405/28
im Markt Schliersee im Landkreis Miesbach in Oberbayern



05. Mai 2020

**Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur
Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 - Neuhaus Supermarkt - auf dem Flurstück
1405/28 im Markt Schliersee im Landkreis Miesbach in Oberbayern**

Auftraggeber

**Markt Schliersee – Bauverwaltung
Rathausstraße 1
D – 83727 Schliersee**

Auftragnehmer und Bearbeiter



Biologie Chiemgau

Stefanie Mühl (MSc. Biologie)
Nußbaumstraße 3
D-83112 Frasdorf
08052-909076
www.biologie-chiemgau.de

Frasdorf, 05.05.2020

S. Mühl

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2. Beschreibung des Vorhabens	2
1.3. Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	2
2. CHARAKTERISIERUNG DES PLANUNGSGEBIETES UND DER NÄHEREN UMGEBUNG	3
2.1. Beschreibung und Lage	3
2.2. Schutzgebiete und Biotope	7
3. WIRKUNGEN DES VORHABENS	7
3.1. Baubedingte Wirkfaktoren	7
3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren	8
3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIER-LICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	8
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung	8
4.1.1. M1: Schutz vor Brutvögeln und Höhlen bewohnenden Fledermausarten: Festsetzungen zur Rodung	8
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND PROGNOSE ÜBER ZU ERWARTENDE VERSTÖßE GEGEN DIE VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 ABS. 1 I.V.M. ABS. 5 BNATSCHG	9
5.1. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	9
5.1.1. Säugetiere	9
5.1.1.1. Fledermäuse	10
5.1.1.2. Sonstige Säugetierarten	10
5.1.2. Reptilien	10
5.2. Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
5.3. Sonstige Arten	12
6. ZUSAMMENFASSUNG	12
7. LITERATURVERZEICHNIS	14
8. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	14
9. ANHANG	16
9.1. Anhang I: saP- relevante Arten im Datenblatt 182 (Lkr. Miesbach; LfU 2018; bearbeitet)	16
9.2. Anhang II: Auszug aus der Artenschutzkartierung (LfU 2020; bearbeitet Mühl 2020)	20
9.3. Anhang III: Auswertung der Artenschutzkartierung (Auszug; LfU 2020; bearbeitet in QGIS 2019)	22
10. FOTODOKUMENTATION	23

1. EINLEITUNG

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 - Neuhaus Supermarkt - auf dem Flurstück 1405/28 im Markt Schliersee im Landkreis Miesbach in Oberbayern.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden. Infolgedessen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen ist (siehe § 44 BNatSchG; vgl. Kap.1.4).

Demzufolge soll durch diese artenschutzrechtliche Vorabschätzung, geklärt werden, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten, sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist ¹.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Im Markt Schliersee im Landkreis Miesbach in Oberbayern ist auf dem Flurstück 1405/28 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 geplant. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,50 ha und befindet sich auf einer Höhe von 805 m NHN.

Auf dem Grundstück ist der Neubau eines Nahversorgers in Planung. Die Erschließung soll über die „Josefstaler Straße“ erfolgen. Neben dem Gewerbegebäude sind überdies Parkplätze vorgesehen. Die Fläche soll vollständig überplant und größtenteils versiegelt werden.

Zur Realisierung des Bauvorhabens sind Rodungen von Bäumen und Sträuchern notwendig. Durch das Vorhaben ist mit einer Reliefveränderung, Überbauung und Versiegelung von Teilflächen zu rechnen.

1.3. Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Im Zuge von Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren sind die artenschutzrechtlicheren Vorschriften zu prüfen. Demzufolge darf auch bei der Realisierung von Vorhaben nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzrechts (insbes. § 44 BNatSchG) verstoßen werden. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet (vgl. § 18, 44 und 45 BNatSchG).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der durchgeführten Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur

¹ Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt. Derzeit sind diese Arten noch nicht Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten bei zulässigen Eingriffen nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht.

Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Dieses Dokument wurde im August 2018 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 in § 44 Abs. 5 BNatSchG angepasst (BStMWBV 2018a-d). Der Prüfungsablauf zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Bestimmung des zu untersuchenden Prüfspektrums (Relevanzprüfung), sowie die Regelungen zur Anwendung von Vermeidungs-, Minimierungs- und sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)“ sind auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> im Detail erläutert (siehe LfU 2018a). Zur Erarbeitung der Relevanzprüfung wurde das Datenblatt 182 (Landkreis Miesbach) des Landesamtes für Umwelt (LfU) herangezogen (siehe Kapitel 9, Anhang I; LfU 2018a). Die Prüfung bzw. korrekte Anwendung einzelner ökologischer Parameter, sowie die Erklärung unbestimmter Rechtsbegriffe stützen sich auf die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der „Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz“ der Landesumweltministerien (LANA 2010).

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der Relevanzprüfung herangezogen:

- Gebietsbegehungen am 06.04.2020
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 2,5 km um das Plangebiet. Die Daten wurden vom Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestellt und durch den Bearbeiter ausgewertet. Es wurden nur Nachweise ab dem Jahr 2000 berücksichtigt.
- Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt zum Datenblatt 182 (Landkreis Miesbach): saP-relevante Arten (Online-Abfrage; LfU 2018b)
- Bayerische Alpen-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU 2018c im FIS-Natur Online-Viewer)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns und Deutschlands (Rudolph B.-U. et al. (2016); Rudolph B.-U. (2017); Voith et al. (2016); Winterholler et al. (2017); NABU (2016))

2. Charakterisierung des Planungsgebietes und der näheren Umgebung

2.1. Beschreibung und Lage

Das Plangebiet besitzt eine Größe von etwa 0,5 ha und befindet sich südlich des Marktzentrums von Schliersee in Mitten des Ortsteils *Neuhaus* (siehe Abb. 1 und 2).

Im Osten wird das Grundstück durch die „Josefstaler Straße“ und im Norden durch die „Dürnbachstraße“ begrenzt. Im Süden verläuft der *Dürnbach*, der nur zeitweise Wasser führt. Zum Zeitpunkt der Datenaufnahmen im April 2020 war der Bach ohne Wasser. Im Westen schließt ein privates Grundstück mit einem Wohnhaus und Garten an.

Im Plangebiet befinden sich eine Vielzahl von Bäumen jungen bis mittleren Alters. Vor allem an den Randbereichen sind auch ältere und mächtigere Altbäume vorhanden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Birken, Fichte und Eschen. Vereinzelt kommen auch Buchen und Kiefern vor (Stammumfänge über 100 cm). Außerhalb der Randbereich sind primär junge Bergahorne, Eschen und Fichten mit Stammumfängen unter 100 cm zu finden. Die Strauchschicht besteht zum Großteil aus Buchen und Hartriegel-Gewächsen. Im Zentrum der Fläche ist größtenteils Grünfläche (extensiv) vorhanden. Zwei kleine Hütten stehen im Osten bzw. in der Mitte des Flurstücks. An der in der Mitte befindlichen Hütte ist ein ehemaliges kleines Schwimmbecken angebaut. Teilbereiche sind hier bereits versiegelt und /oder mit Steinen aufgeschüttet.

Am 06.04.2020 wurden die Bäume auf artenschutzfachliche relevante Strukturen (Höhlungen, Spalten, Risse, Altnester etc.), die Vögeln und/oder Fledermäusen als Lebensstätten dienen könnten, untersucht. Aufgrund der Vielzahl an Bäumen wurden primär jene Bäume mit Stammumfängen über 100cm kontrolliert.



Abbildung 1: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,50 ha) im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach (Quelle: Digitale Ortskarte (DOK10); Mstb. 1:10135; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer; LfU 2018c)



Abbildung 2: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,50 ha) im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach (Quelle: Luftbild; Mstb. 1:1266; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer; LfU 2018c)

Grundsätzlich gelten alle Bäume mit Stammumfängen von über 100 cm Stammumfang als ökologisch wertvoll und sollten Best möglichst erhalten bleiben. An zwei Bäumen konnten relevante Strukturen (= potentielle

Lebensstätten) erfasst werden (siehe Tab. 1 und Abb. 4 und 5). Eine Vielzahl von Bäumen besitzt kleinere Astlöcher, die einzelne Fledermäuse oder Höhlenbrüter (z.B. Meisen) als Quartiere nutzen könnten. Aufgrund der hohen Anzahl dieser Bäume wurden diese nicht extra erfasst, sondern die Maßnahmen M1 erarbeitet.

Tabelle 1: Relevante Bäume im Plangebiet im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach (Mühl 2020)

Baumnummer	Baumart (Deutsch)	Baumart (Wissenschaftlich)	Stammumfang	relevante Strukturen
1	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	140 cm	große Höhlung
2	Fichte	<i>Picea abies</i>	60 cm	Nest



Abbildung 4: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,50 ha) mit relevanten Bäumen (Nr. 1 und 2) im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach (Quelle: Luftbild; Mstb. 1:600; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LFU 2018c)



Abbildung 5: Baumhöhle am Baum Nr. 1 im Zentrum des Plangebietes im Markt Schliersee; Lkr. Miesbach (Mühl 06.04.2020)



Abbildung 6: Baum Nr. 2 mit Nest im Osten des Plangebietes im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach (Mühl 06.04.2020)

2.2. Schutzgebiete und Biotope

Im Planungsgebiet liegen keine als Biotop kartierten Flächen, nationale oder internationale Schutzgebiete (siehe Abb. 4).

Der zu untersuchende Bereich befindet sich in der alpinen biogeographischen Region in den Alpen und liegt im Naturraum „Schwäbisch-Oberbayerische Vorlapen“ (ID: D67; nach Ssymank; LfU 2019b).



Abbildung 7: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,50 ha) im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach; rosa Flächen: Kartierte Biotope (Flachland); grün: Landschaftsschutzgebiet; blau: SPA-Gebiet; rot: FFH-Gebiet (Flächen z.t. überlagert; Quelle: Digitale Ortskarte (DOK), Mstb. 1:10135; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer; LfU 2018c)

3. WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Es wird zwischen bau-/ anlagen-/ und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporär erhöhte Lärmentwicklung
- Temporäre Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-)Verkehr
- Temporär erhöhte Staub- und Abgasemission durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme:
 - Verlust von kurz- bis mittelfristig wiederherstellbaren Lebensräumen und Habitatstrukturen (Gebäude und Baumbestand)

In Folge der genannten Wirkprozesse kann es zu dauerhaften Verlusten bzw. temporär begrenzten Störungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und Nahrungssuchgebieten von störungsempfindlichen Tierarten im

Planungsgebiet kommen. Ebenso sind Vermeidungsverhalten und Scheueffekte von vor allem Vögeln und Fledermäusen zu erwarten. Die Auswirkungen der Wirkfaktoren werden als mittelmäßig eingestuft.

3.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenumwandlung und Reliefveränderungen
- Kurzfristig vorhandene Barrierewirkung und Zerschneidung von Jagd- und Verbundhabitaten

Durch die genannten Wirkprozesse sind negative Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet zu erwarten. Die Zerschneidung und Flächenumwandlung von Jagd- und Nahrungshabitaten kann sich in weiterer Folge auf die Fortpflanzungsökologie der im Plangebiet vorkommende Tierarten negativ auswirken. Die Auswirkungen der genannten Wirkfaktoren werden als mittelmäßig eingestuft.

3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben sind keine erhöhten betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Es wird angenommen, dass sich der Betrieb der Brücke durch Radfahrer, Fußgänger und PKWs im Gegensatz zu vorher nicht maßgeblich erhöht.

4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen (Schädigungen, Tötungen und Störungen) der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

Aufgrund fehlender Datengrundlagen zum Vorkommen von Reptilien auf dem Grundstück können weitere Maßnahmen erst nach dem Abschluss der Reptilienkartierungen erfolgen. Eine *Worst-Case-Annahme* von Reptilien führt gegebenenfalls zu unnötigen und erheblich aufwändigen und umfangreichen Maßnahmen und wird aus fachlicher Sicht nicht empfohlen.

4.1.1. M1: Schutz vor Brutvögeln und Höhlen bewohnenden Fledermausarten: Festsetzungen zur Rodung

Um Verluste durch direkte Tötung/Verletzung von „streng geschützten“ Höhlen bewohnenden Fledermausarten, sowie europarechtlich geschützte Brutvögel zu vermeiden, ist die folgende Maßnahmen durchzuführen.

Beschreibung der Maßnahmen M1:

- **Rodung**
 - ➔ Die zu fällenden Bäume und Gehölze sind nur außerhalb der im §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut-, Nist-, Lege- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel (30. September bis 28. Februar), jedoch noch vor Inanspruchnahmen der Baumhöhlen als Winterquartiere von Fledermäusen (Oktober/November), zu fällen.

Demnach verbleibt ein Rodungszeitraum vom 1.- 30. September. Da der Großteil der Vögel bereits mit Ende August die Brutzeit abgeschlossen hat, kann aus fachlicher Sicht einer Rodung im September (bevorzugt ab 15.9.) zugestimmt werden.

- **Baumhöhle Nr. 1 (siehe Abb. 5)**
 - ➔ Kontrolle der Baumhöhle durch einen Fachbiologen im September und sofortiger Verschluss (sofern unbesetzt)
 - ➔ Sollte die Höhle besetzt sein, so sind die Tiere fachgerecht in einen Fledermauskasten umzusetzen und dieser im nahmen Umkreis an einem Baum in einer Mindesthöhe von 4m zu befestigen.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND PROGNOSE ÜBER ZU ERWARTENDE VERSTÖßE GEGEN DIE VERBOTSTATBESTÄNDE GEM. § 44 ABS. 1 i.V.m. ABS. 5 BNATSCHG

5.1. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

<p>Schädigungsverbot von Lebensstätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.1. Säugetiere

Im Folgenden werden die einzelnen Arten- und Artengruppen behandelt und Prognosen über die zu erwartenden Verstöße gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) gegeben.

Für jede einzelne Art- bzw. Artengruppe wurden die Nachweise aus der Artenschutzkartierung (ASK) des Landesamts für Umwelt (LfU) berücksichtigt (siehe Anhang II und III).

5.1.1.1. Fledermäuse

Aufgrund fehlender größerer Spalten und Höhlungen (bis auf die Baumhöhle Nr. 1) in den Bäumen wird das Vorkommen von Fledermäusen als sehr gering eingeschätzt. Zwar könnten Einzeltiere in kleineren Astlöcher Zwischenquartiere finden, jedoch können Wochenstubenquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Um die Tötung und Verletzung von Fledermausindividuen in nicht einsehbaren kleineren Astlöchern und Spalten auf ein Minimum zu reduzieren, sind die Bäume außerhalb der Fortpflanzungszeit (Mai bis August) und noch vor Inanspruchnahme der Winterquartiere ab Oktober/November (Art- und witterungsabhängig) zu fällen. Demnach beschränkt sich der Rodungszeitraum auf den Monat September.

Zwar wird das Vorkommen von Fledermäusen in der kleinen Hütte im Osten als äußerst gering eingeschätzt, jedoch sollte die Hütte im Sommer zur Wochenstubenzeit, sowie im Winter (Winterquartiere) kontrolliert werden, um ein Quartier sicher ausschließen zu können. Ggf. sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Es wird angenommen, dass der *Dürnbach* als essentielle Leitlinie/Flugroute, sowie als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wird. Um lichtbedingte Störungen und Irritationen der Tiere zu vermeiden werden die folgenden Vorkehrungen empfohlen.

- Verbindlicher Einsatz von UV-armen Leuchtmitteln (LED-Leuchte (2500°K bis 3500°K) oder Natriumdampflampen) während der Bauphase
- Verbindlicher Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem freistrahlemdem Beleuchtungsbereich während der Bauphase
- Verbindlicher Einsatz von Beleuchtungseinrichtungen mit einem Hauptstrahlwinkel von unter 70° zur Straßenbeleuchtung, Zufahrtswege, Abstellplätze für Maschinen etc.
- Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Bauflächen beleuchtet werden
- Direkte Beleuchtung des *Dürnbachs* und seiner Ufer sind zu vermeiden (diese müssen im Dunklen liegen; falls notwendig sind Abschirmungen anzubringen (Hauben, Schirme, optische Einrichtungen wie Spiegel oder Reflektoren)

Mit Umsetzung des Vorhabens sind unter Berücksichtigung der Maßnahme M1 mit hinreichender Sicherheit kein Verstöße gegen die Verbotstatbestände (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu erwarten. Die Ergebnisse der Hüttenkontrolle bleiben abzuwarten.

5.1.1.2. Sonstige Säugetierarten

Aufgrund fehlender Strukturen kann das Vorkommen von weiteren Säugetierarten, wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Fischotter (*Lutra lutra*) oder Biber (*Caster fiber*), mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.2. Reptilien

Das Plangebiet weist in einigen Teilbereichen des Plangebietes optimale Bedingungen für ein Vorkommen von der Zauneidechse auf. Tiere werden vor allem im Süden entlang des *Dürnbaches*, auf den Grünflächen im Übergang zu den Strauchstrukturen im Zentrum, sowie im Bereich der Hütte und des ehemaligen Schwimmbeckens erwartet. Insbesondere dieser Bereich ist u.a. mit Steinen und Kies ausgestattet. Neben einem vielfältigen Nahrungsangebot finden die Reptilien auch ausreichend grabbaren Untergrund, sowie Sonn- und Versteckmöglichkeiten in den genannten Bereichen. Besonnte Eiablageflächen, sowie frostfreie Winterquartiere finden Tiere mit hinreichender Sicherheit dort ebenfalls.

Art		Rote Liste		EHZ	Kurzbeschreibung der Art (Blanke (2004) & LARS (2019))
Deutscher Name	Wissensch. Name	B	D	K	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u	<p>Lebensraum: breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern; bevorzugt Lebensräume, die ihr ausreichend Wärme bieten, aber sie gleichzeitig vor zu hohen Temperaturen schützen; Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition werden zum Sonnen bevorzugt; reiches Vorkommen von Beutetieren (bodenlebende Insekten und Spinnen), genügend Deckungsmöglichkeiten und grabbarem Untergrund notwendig; Häufig bindet sich <i>Lacerta agilis</i> an Sträucher oder Jungbäume.</p> <p>Fortpflanzungsstätte: wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher- oder gruben an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen genutzt; zwischen Ende Mai und Anfang Juli Ablage von ca. 5-14 Eiern; Schlupf der Jungtiere nach zwei bis drei Monaten; Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.</p> <p>Winterquartiere: in natürlichen Hohlräumen oder bauten von Kleinsäugern oder selbst gegrabenen Röhren</p>
RL D	Rote Liste Deutschland				
RL B	Rote Liste Bayern				
EHZ K	Erhaltungszustand kontinentale Region				
u	ungünstig				
V	Art der Vorwarnliste				

Diesen Tatsachen zur Folge ist mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Plangebiet zu rechnen, auch wenn die Artenschutzkartierung im Umkreis von 2,5 km keine Nachweise zeigt.

Infolgedessen werden Datenaufnahmen zum Vorkommen von Reptilien im Zeitraum zwischen Mai und September (mind. 4 Kartierungen) empfohlen. Ggf. sind anschließend weitere Maßnahmen zu treffen.

5.2. Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

<p>Schädigungsverbot von Lebensstätten:</p> <p>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Störungsverbot:</p> <p>Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Tötungs- und Verletzungsverbot:</p> <p>Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei <u>Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens</u> sowie durch die <u>Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr</u>. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das <u>Tötungs- und Verletzungsrisiko</u> für Exemplare der betroffenen Arten <u>nicht signifikant erhöht</u> und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG); - wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).
--

Im Plangebiet sind vor allem „Allerweltsarten“ wie beispielsweise Amsel, Mönchsgrasmücke und Buchfink zu erwarten.

Im Falle von prüfungsrelevanten Brutvögeln (saP-Arten) sind allenfalls *Phoenicurus phoenicurus* (Gartenrotschwanz) als Freibrüter, *Carduelis cannabina* (Bluthänfling) und *Cardulis spinus* (Erlenzeisig) zu erwarten. Ihr Vorkommen wird jedoch als eher gering eingeschätzt.

Das Nest am Baum Nr. 2 sollte im Zuge der Reptilienkartierung erneut auf Besatz überprüft werden. Bei der Ortsbegehung konnte ein Besatz (noch) nicht erfasst werden.

Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln, sowie die Zerstörung ihrer Lebensstätten zu vermeiden, ist die Rodung ausschließlich im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig (vgl. § 39 BNatSchG und M1), wobei die Rodungsbeschränkungen für die Fledermäuse ebenfalls zu beachten sind.

Wird die Maßnahmen M1 fachgerecht umgesetzt, so ist aus fachlicher Sicht nicht mit Verstößen gegen die Verbote gem. § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

Eine erhebliche Störung von an das Plangebiet angrenzenden Vogelarten ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben. Die betroffenen Vögel haben die Möglichkeit kleinräumig auszuweichen.

5.3. Sonstige Arten

Aufgrund fehlender Strukturen, die sich als Brut- und Fortpflanzungsstätte oder Nahrungs- und Jagdhabitat erweisen, können weitere saP- relevante Amphibien-, Schmetterlings-, Libellen-, Käfer- und Weichtierarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Mit einem Vorkommen von saP- relevanten Pflanzenarten ist aufgrund fehlender Standortbedingungen nicht zu rechnen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 - Neuhaus Supermarkt - auf dem Flurstück 1405/28 im Markt Schliersee im Landkreis Miesbach in Oberbayern.

Im Zuge dieser Prüfung wird abgeschätzt, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu rechnen ist.

Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 0,50 ha auf und befindet sich südlich des Marktzentrums von Schliersee im Ortsteil Neuhaus. Mit Umsetzung des Vorhabens soll das gesamte Grundstück vollständig überplant werden. Es wird beabsichtigt, einen Nahversorger mit Parkplätzen zu errichten. Großräumige Rodungen sind hierfür notwendig.

Im Plangebiet kann das Vorkommen der Art *Lacerta gilis* (Zauneidechse) vor allem im Süden und im Zentrum der Fläche nicht vollständig ausgeschlossen werden, sodass Datenaufnahmen empfohlen werden.

Die kleine Hütte im Süden sollte im Zuge der Reptilienkartierung auf ein Vorkommen von Fledermäusen mindestens drei Mal untersucht werden.

Ein Vorkommen von saP-relevanten Brutvögeln wird als gering eingeschätzt. Um Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und/oder Einzeltieren von Fledermäusen in den Gehölzen (Sträucher und Bäume) zu vermeiden, ist die Maßnahme M1 durchzuführen. Schädigungen von Lebensstätten sind nicht zu erwarten. Die Tiere können zudem kleinräumig in die angrenzenden Bestände ausweichen.

Werden die Maßnahmen und Kartierungen durchgeführt sind mit hinreichender Sicherheit keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Ggf. sind jedoch weitere Maßnahmen nach Vorlage der Kartiererergebnisse auszuarbeiten.

Weitere prüfungsrelevante Arten sind im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Die Relevanzprüfung und das weitere Vorgehen sind mit der unteren Naturschutzbehörde Miesbach abzustimmen.

7. LITERATURVERZEICHNIS

- Andrä E., Assmann O., Dürst T., Hansbauer G., & Zahn A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas (2012). Sonderausgabe. Wiebelsheim, AULA-Verlag
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2018a). Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Abgerufen am 01.08.2019 von <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2018b). Vorkommen im Datenblatt 182 (Landkreis Miesbach). Abgerufen am 10.04.2020 von <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=187&typ=landkreis>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). (2018c). Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web-Online Viewer). Abgerufen am 10.04.2020 von <http://finat.bayern.de/finweb/>
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWVBV). (2018a). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018. Angepasst Fassung von 01/2015 von Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr. (2015). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Anlage zum IMS v. 19. Januar 2015; Az.: IZ7-4022.2-001/05.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWVBV). (2018b). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Mustervorlage (Fassung mit Stand 08/2018). Abgerufen am 07.08.2019 von <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWVBV). (2018c). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (BStMWVBV). (2018d). Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)- Fassung mit Stand 08/2018 - Anlage 3: Mustervorlage zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums
- Blanke I. (2004). Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7; Laurenti Verlag 2004; Bielefeld
- Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2011). Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Abgerufen am 06.02.2019 von https://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html
- Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2016). Rote Liste Deutschland - 2009ff. Abgerufen am 15.11.2016 von https://www.bfn.de/0322_rote_liste.html
- Bundesamt für Naturschutz. (2016). Rote Liste gefährdeter Tiere. (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) Abgerufen am 19.09.2016 von https://www.bfn.de/0322_tiere.html
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA). (2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Abgerufen am 31.01.2017 von https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf.
- Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/rotemliste/Methodik_2009.pdf
- Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004). Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU). (2016). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Stand 08/16). Abgerufen am 09.12.2016 von https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/2176/7_21.html
- Rudolph B.-U., Schwandner J. & Fünfstück H.-J. (2016). Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. (Landesamt für Umwelt (LfU), Hrsg.) Augsburg.
- Szymank, A. (1994). Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands (Bde. Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.). Münster.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; K. Gedeon, T. Schikore; Schröder, K.; C. Sudfeldt (Hrsg.). (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- Voith, J., Bräu, M., Dolek, M., Nunner, A., & Wolf, W. (06.2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Hrsg.) Abgerufen am 27.12.2016 von https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/doc/tagfalter_infoblatt.pdf
- Winterholler M., Burbach J., Krach J.E., Sachteleben J., Schlumprecht H., Suttner G., Voith J. & Weihrauch F. (2017). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. (Landesamt für Umwelt (LfU), Hrsg.). Augsburg

8. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abbildung 1: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,50 ha) im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach (Quelle: Digitale Ortskarte (DOK10); Mstb. 1:10135; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018c) 4
- Abbildung 2: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,50 ha) im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach (Quelle: Luftbild; Mstb. 1:1266; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018c) 4
- Abbildung 4: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,50 ha) in der Stadt Rosenheim (Quelle: Luftbild; Mstb. 1:1266; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018c) 5
- Abbildung 4: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,50 ha) mit relevanten Bäumen (Nr. 1 und 2) im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach (Quelle: Luftbild; Mstb. 1:600; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018c) 5
- Abbildung 6: Baumhöhle am Baum Nr. 1 im Zentrum des Plangebietes im Markt Schliersee; Lkr. Miesbach (Mühl 06.04.2020) 6
- Abbildung 5: Baum Nr. 2 mit Nest im Osten des Plangebietes im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach (Mühl 06.04.2020) 6
- Abbildung 7: Plangebiet (rote Umrandung; ca. 0,50 ha) im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach; rosa Flächen: Kartierte Biotope (Flachland); grün: Landschaftsschutzgebiet; blau: SPA-Gebiet; rot: FFH-Gebiet (Flächen z.t. überlagert; Quelle: Digitale Ortskarte (DOK), Mstb. 1:10135; Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; FIS-Natur-Online Viewer: LfU 2018c) 7
- Abbildung 8: Südöstlicher Teilbereich des Plangebietes am Dürnbach im Markt Schliersee, Lkr. Miesbach; Blick in Richtung Südosten (Mühl 06.04.2020-) 23

Abbildung 9: Südlicher Teilbereich des Plangebiet am Dürnbach im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Südwesten (MÜhl 06.04.2020)	23
Abbildung 10: Südöstlicher Teilbereich des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Südosten (MÜhl 06.04.2020) ...	24
Abbildung 11: Zentrum des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Westen (MÜhl 06.04.2020)	24
Abbildung 12: Hütte im Osten des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Osten (MÜhl 06.04.2020)	24
Abbildung 13: Hütte mit ehemaligen Schwimmbecken im Südosten des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Westen (MÜhl 06.04.2020)	24
Abbildung 14: Südlicher Teilbereich des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Süden (MÜhl 06.04.2020)	24
Abbildung 15: Südwestlicher Teilbereich des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Südwesten (MÜhl 06.04.2020)	24

9. ANHANG

9.1. Anhang I: saP- relevante Arten im Datenblatt 182 (Lkr. Miesbach; LfU 2018; bearbeitet)

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die saP-relevanten Arten im Datenblatt 182 (Landkreis Miesbach). Für die **fett** markierten Arten ist die Empfindlichkeit (E) gegenüber dem Vorhaben zu prüfen, da das Plangebiet für die jeweilige Art ein faktisches oder potentiell relevantes Ruhe- und Fortpflanzungshabitat und/oder Nahrungs- und Jagdhabitat darstellt. Die Angaben stammen aus LfU (2018), Rudolph B.-U. et al. (2016), Rudolph B.-U (2017), Voith et al. (2016), Winterholler et al. (2017) und NABU (2016).

Datenblatt 182 (Landkreis Miesbach)								
Artengruppe	NW	PO	E	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ A
Säugetiere				<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	g
Säugetiere	(ASK)			<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g
Säugetiere				<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	g
Säugetiere				<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3	?
Säugetiere				<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	?
Säugetiere				<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V	?
Säugetiere				<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g
Säugetiere				<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	?
Säugetiere	(ASK)			<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g
Säugetiere				<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g
Säugetiere				<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g
Säugetiere				<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	?
Säugetiere				<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus			?
Säugetiere	(ASK)			<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g
Säugetiere				<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g
Säugetiere				<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	
Säugetiere	(ASK)			<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?
Vögel				<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:g
Vögel				<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g
Vögel				<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			
Vögel				<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			
Vögel				<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:u
Vögel				<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g
Vögel				<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s
Vögel				<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		
Vögel				<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	
Vögel				<i>Anser anser</i>	Graugans			
Vögel				<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	
Vögel				<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			B:g
Vögel				<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:?
Vögel				<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u
Vögel				<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	R	R	B:u
Vögel				<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		
Vögel				<i>Asio otus</i>	Waldohreule			
Vögel				<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			W:g, R:g
Vögel				<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	3	2	B:g
Vögel				<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			
Vögel	(ASK)			<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:u
Vögel				<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, W:g
Vögel				<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g
Vögel		X	0	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s
Vögel				<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig		3	B:?
Vögel				<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g
Vögel		X	0	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g
Vögel				<i>Capodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	1		B:s
Vögel				<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:s

Vögel			<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch				
Vögel			<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	
Vögel			<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe				
Vögel			<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:?	
Vögel			<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	
Vögel			<i>Corvus frugilegus</i>	Saalkrähne				
Vögel			<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V			
Vögel			<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V		
Vögel			<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	
Vögel			<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	
Vögel			<i>Cyanecula svecica</i>	Blauehlchen				
Vögel			<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g	
Vögel			<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	
Vögel			<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2	B:u	
Vögel			<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	
Vögel			<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	
Vögel			<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	
Vögel			<i>Falco peregrinus</i>	Wandfalke			B:g	
Vögel			<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	
Vögel		X	0	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		B:g	
Vögel			<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3		
Vögel			<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	B:g	
Vögel			<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s	
Vögel			<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		
Vögel			<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	
Vögel			<i>Hippobos icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	
Vögel			<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	
Vögel			<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2		
Vögel			<i>Lagopus muta helvetica</i>	Alpensneehuhn	R	R	B:s	
Vögel			<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	
Vögel			<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g	
Vögel			<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				
Vögel			<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl				
Vögel			<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3		
Vögel			<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				
Vögel	(ASK)		<i>Lyrurus tetrix</i>	Birkhuhn	1	2	B:u	
Vögel			<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente				
Vögel			<i>Mergus merganser</i>	Gännesäger		V	B:u, W:g	
Vögel			<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan				
Vögel			<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V		
Vögel			<i>Neitta rufina</i>	Kolbenente				
Vögel			<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1		
Vögel			<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	
Vögel			<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V		
Vögel			<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	
Vögel			<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	
Vögel			<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				
Vögel		X	0	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u
Vögel			<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger			B:g	
Vögel			<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht			B:g	
Vögel			<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:u	
Vögel			<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	
Vögel			<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	
Vögel			<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2			
Vögel			<i>Prunella collaris</i>	Alpenbraunelle		R	B:g	
Vögel			<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	R	R	B:g	
Vögel			<i>Pymhacorax graculus</i>	Alpendohle		R	B:g	
Vögel			<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V		
Vögel			<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	
Vögel			<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V			
Vögel			<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	
Vögel			<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	3	2		
Vögel			<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	

Vögel			<i>Sylvia communis</i>	Domgrasmücke	V		
Vögel			<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:g
Vögel			<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	B:s
Vögel			<i>Tichodroma muraria</i>	Mauerläufer	R	R	B:g
Vögel			<i>Turdus forquatus</i>	Ringdrossel			B:?
Vögel			<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	
Vögel			<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	
Kriechtiere			<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	1	1	
Kriechtiere	X	X	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u
Lurche			<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	u
Lurche			<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u
Lurche			<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?
Lurche			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		u
Lurche			<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander			g
Lurche			<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	s
Libellen			<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		
Käfer			<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g
Käfer			<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	u
Schmetterlinge			<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	
Schmetterlinge			<i>Pamassius apollo</i>	Apollo	2	2	g
Schmetterlinge			<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	g
Schmetterlinge	(ASK)		<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u
Schmetterlinge			<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u
Gefäßpflanzen			<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	g
Gefäßpflanzen			<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	1	u
Gefäßpflanzen			<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u

Erläuterungen zur Tabelle

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (EKZ) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel) mit Brut- und Zugstatus (LfU 2019d)	
EZK	
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt
Brut- und Zugstatus	
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
Nachweis (= NW)	
Lebensraum (=L)	
X	Nachweis der Art durch Bestandserfassung im Planungsgebiet festgestellt
(X)	Nachweis der Art im Umkreis (gesichtet oder gehört)
X ^w	Art gemäß Worst-Case-Fall im Planungsgebiet unterstellt
ASK	Nachweis der Art durch Artenschutzkartierung im Planungsgebiet vorhanden
(ASK)	Nachweis der Art durch Artenschutzkartierung in weniger als 2,5 km Umkreis vorhanden
0	kein Nachweis der Art im Planungsgebiet
Potentiell Vorkommen (= PO)	
X	Potentiell Vorkommen der Art im Planungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur als Fortpflanzungs- und/oder Nahrungshabitat möglich
0	Potentiell Vorkommen der Art im Planungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur und Lebensweise der Art mit hoher Sicherheit auszuschließen
Wirkungsempfindlichkeit der Art (= E)	
X	Wirkungsempfindlichkeit gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0	Wirkungsempfindlichkeit (sehr) gering, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist auszuschließen

Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)	
Kategorie	Beschreibung
RL D	Rote Liste Deutschland
RL B	Rote Liste Bayern
*	nicht gefährdet
-	nicht bewertet
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

9.2. Anhang II: Auszug aus der Artenschutzkartierung (LFU 2020; bearbeitet Mühl 2020)

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Auszug aus der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt (LFU) mit Artnachweisen von saP-relevanten Arten im Umkreis von 2,5 km um das Planungsgebiet (fett markiert; LFU 2020; bearbeitet). Es wurden nur Daten ab dem Jahr 2000 berücksichtigt. Die graphische Darstellung ist im Anhang III zu finden.

X	Y	Jahr	ID	Objekt	Lebensraum	Deutscher Name	Wissensch. Name	NWS	NWM	STA	AN	M	W	Fundort
4491975	5284703	2000	82370151	HOCHMOOR O NEUHAUS	Hochmoor / Übergangsmoor	Dunkler Wiesotknopf-Artenbildung	<i>Pteroparis nausthus</i>	AD	S	WB	2			AURACH-UFERNO
4490900	5286300	2004	82370549	Neuhaus/Hohenwiedeck	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	AD	S	C	2			
4490900	5286300	2004	82370549	Neuhaus/Hohenwiedeck	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	JU	S	C	2			
4491700	5284700	2019	82370632	83727 NEUHAUS/SCHLIERSEE, Hachbachstr.	Gebäude (-teil)	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	OA	AA		1			
4491700	5284700	2002	82370632	83727 NEUHAUS/SCHLIERSEE, Hachbachstr.	Gebäude (-teil)	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	OA	S		1			
4491700	5284700	2009	82370632	83727 NEUHAUS/SCHLIERSEE, Hachbachstr.	Gebäude (-teil)	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	JU	S		1			
4491700	5284700	2010	82370632	83727 NEUHAUS/SCHLIERSEE, Hachbachstr.	Gebäude (-teil)	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	OA	S		1			
4400850	5285120	2010	82370851	83727 Schliersee / Neuhaus, Grünseest.	Gebäude (-teil)	Fledermäuse (unbestimmt)			S	YY	0			
4491660	5284600	2010	82370652	Neuhaus, södl. Schliersee, Hesselbachstr., Wohnhaus	Gebäude (-teil)	Fledermäuse (unbestimmt)			S	YY	0			
4491660	5284600	2014	82370652	Neuhaus, södl. Schliersee, Hesselbachstr., Wohnhaus	Gebäude (-teil)	Fledermäuse (unbestimmt)			S	YY	0			
4491660	5284600	2002	82370652	Neuhaus, södl. Schliersee, Hesselbachstr., Wohnhaus	Gebäude (-teil)	Fledermäuse (unbestimmt)			S	YY	0			
4491036	5284787	2008	82370688	Kirche St. Josef ö Neuhaus	Kirche	Fledermäuse (unbestimmt)		OA	AA		1			
4490624	5285485	2008	82370689	Kapelle St. Leonhard - Fischhausen	Kirche	Geiß. Plekodus		OA	AA		1			
4490668	5284651	2015	82370687	Neuhaus (Schliersee), Wohnhaus	Haus	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	AD	S		3			Hinter Holzverkleidung entdeckt
4491308	5284551	2013	82370735	Neuhaus bei Schliersee, Einzelrunde	Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	JU	S	GE	1		1	
4490475	5282525	2009	83370122	Arkel-Almen, unterhalb Brecherspitz	Fetwiese / -weide	Birkuhn	<i>Lynurus febric</i>	AD	SR	B	2	1	1	
4491200	5284406	2008	83370805	Neuhaus/Schliersee, ev. Kirche	Kirche	Fledermäuse (unbestimmt)			S	0	0			

Erläuterungen zur Tabelle

ID	ID vom Fundort
RW	Rechtswert (Gauss-Krüger-Koordinatensystem Zone 4)
HW	Hochwert (Gauss-Krüger-Koordinatensystem Zone 4)
AN	Anzahl
M	Männchen
W	Weibchen
Jahr	Jahr der Datenerfassung
NW-Stadium (NW-Sta)	
AD	Adult, Imago
EI	Ei, Gelege, Laich, Laichballen, Laichschnur
JU	Juvenil, Jungtier, Hüpfeling
KS	Kotspur, Kotsauswurf
OA	ohne Angabe
PU	Puppe
SA	Subadult
TA	Totfund Adult
TJ	Totfund Juvenil
Nachweismethode (NW-M)	
AZ	Ausflugszählung
BD	Bat Detector

LA	Lautanalyse nach LFU-Kriterien
NF	Netzfang
OA	ohne Angabe
R	Ruf
S	Sicht
SR	Sicht und Rufe
SS	Selektive Suche
Status (Sta)	
O	potentieller Fledermausfundort
XX	Art erloschen/verschollen
AA	Art angetroffen
A	mögliches brüten/Brutzeitfeststellung
B	wahrscheinlich brütend
C	sicher brütend
EF	Einzelfund außerhalb Quartier
JH	Jagdhabitat
N	Nahrungssuche
RA	Raumnutzung ohne nähere Angaben

9.3. Anhang III: Auswertung der Artenschutzkartierung (Auszug; LfU 2020; bearbeitet in QGIS 2019)

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Auswertung der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Artnachweisen von saP-relevanten Arten im Umkreis von 2,5 km um das Planungsgebiet (rosa Punkte; LfU 2020; bearbeitet). Es wurden nur Daten ab dem Jahr 2000 berücksichtigt (siehe Tabelle Anhang II für Details; LfU 2020; bearbeitet in QGIS 2019).



10. FOTODOKUMENTATION



Abbildung 8: Südöstlicher Teilbereich des Plangebiet am Dürnbach im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Südosten (Mühl 06.04.2020=)



Abbildung 9: Südlicher Teilbereich des Plangebiet am Dürnbach im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Südwesten (Mühl 06.04.2020)



Abbildung 10: Zentrum des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Westen (MÜhl 06.04.2020)



Abbildung 11: Südöstlicher Teilbereich des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Südosten (MÜhl 06.04.2020)



Abbildung 12: Hütte im Osten des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Osten (MÜhl 06.04.2020)



Abbildung 13: Hütte mit ehemaligen Schwimmbecken im Südosten des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Westen (MÜhl 06.04.2020)



Abbildung 14: Südlicher Teilbereich des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Süden (Mühl 06.04.2020)



Abbildung 15: Südwestlicher Teilbereich des Plangebiet im Markt Schliersee, LKr. Miesbach; Blick in Richtung Südwesten (Mühl 06.04.2020)